

**A. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.  
Poursuite et Faillite.**

---

**I. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULD-  
BETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER**

**ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES  
ET DES FAILLITES**

**45. Entscheid vom 9. November 1935 i. S. Scotoni.**

Zustellung von Betreuungsurkunden zu Handen des Schuldners an eine hiefür vom Gesetze nicht vorgesehene Person : Dieser Fehler ist unbeachtlich, wenn die Urkunde an den Schuldner weitergeleitet wurde und er in der Wahrung seiner Rechte nicht behindert war.

Gleich wie einem Angestellten des Schuldners selbst können Betreuungsurkunden einem ihm untergeordneten Angestellten eines von ihm als Geschäftsführer geleiteten Unternehmens übergeben werden.

Art. 64 SchKG.

*Notification d'un acte de poursuite (destiné au débiteur) à une personne non prévue à cet effet dans la loi : Cette faute est sans pertinence, lorsque l'acte en question a quand même été communiqué au débiteur et quand celui-ci n'a pas été empêché de sauvegarder ses droits.*

De même que les actes de poursuite peuvent être remis à un employé du débiteur, de même ils peuvent être remis à un de ses subordonnés, employé dans une entreprise gérée par lui.

Art. 64 LP.

*Notifica di un atto esecutivo (destinato al debitore) ad una persona non indicata dalla legge : Quest'errore è privo d'importanza se l'atto in questione fu trasmesso al debitore e se questi non ne ebbe nocumento nella tutela dei suoi interessi.*

Gli atti esecutivi possono essere consegnati all'impiegato, subordinato al debitore, di un'impresa diretta da questi così come possono essere consegnati ad un suo impiegato personale.

Art. 64 LEF.

Der Rekurrent ficht mit Beschwerde vom 9. Juli 1935 die am 29. Juni 1935 erfolgte Zustellung eines Zahlungsbefehls an, der in seiner Abwesenheit in den Geschäftsräumen der Aktiengesellschaft, deren Geschäftsführer er ist, zu seinen Händen einer Schalterbeamtin abgegeben wurde. Er sieht in dieser Art der Zustellung einen Verstoß gegen Art. 64 SchKG, der zwar eine Übergabe der Betreuungsurkunden bei Abwesenheit des Schuldners an einen Angestellten gestattet, aber eben nur an einen eigenen Angestellten des Schuldners und nicht an einen Angestellten einer dritten (Einzel- oder Verbands-) Person, deren Angestellter auch der Schuldner selbst ist.

Von der kantonalen Aufsichtsbehörde am 10. Oktober 1935 abgewiesen, hat er die Sache an das Bundesgericht weitergezogen, unter Erneuerung des Beschwerdeantrages auf Aufhebung des Zahlungsbefehls, eventuell Anweisung des Betreibungsamtes zur erneuten Zustellung in seiner Privatwohnung.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
zieht in Erwägung :*

1. — Die Bestimmungen des Art. 64 SchKG darüber, an welche Personen Betreuungsurkunden zu Händen eines abwesenden Schuldners zugestellt werden können, sind nicht Formvorschriften in dem Sinne, dass die Zustellung an eine andere Person unter keinen Umständen wirksam sein könnte. Eine solche fehlerhafte Zustellung ist freilich zunächst wirkungslos, und sie bleibt es auch, wenn nicht dargetan wird, dass der Schuldner die Urkunde tatsächlich erhalten und somit von der Zustellung Kenntnis bekommen hat (BGE 1930 III 20 ff.). Trifft dies aber zu und hat die Übergabe an ihn so zeitig stattgefunden, dass er, wie hier, in der Wahrung seiner Rechte nicht behindert war, so kann

ihm kein rechtlich beachtliches Interesse an der Anfechtung der Zustellung zugestanden werden.

2. — Die vom Rekurrenten angefochtene Zustellung war übrigens nicht fehlerhaft. Dass die Zustellung an einen Mitangestellten, der dadurch von der Betreuung Kenntnis erhält, gewissermassen Persönlichkeitsrechte des Schuldners verletze, wie der Rekurrent geltend macht, ist von vornherein unzutreffend; denn wenn nach gesetzlicher Bestimmung sogar ein Dienstherr es sich gefallen lassen muss, dass ein von ihm Angestellter Betreuungsurkunden zu seinen Händen entgegennimmt, so kann sich ein blosser Angestellter ebensowenig dadurch verletzt fühlen, dass ein Mitangestellter in gleicher Weise von einer gegen ihn angehobenen Betreuung erfährt. Eine andere Frage ist, ob das Gesetz, indem es als Ersatz-Zustellungsempfänger einerseits die zur Haushaltung des Schuldners gehörenden erwachsenen Personen und andererseits die Angestellten bezeichnet, ein Unterordnungs-, jedenfalls Bindungsverhältnis voraussetzt, das eine besondere Gewähr für richtige Übermittlung an den Schuldner bieten soll. Das mag dahingestellt bleiben, denn auch auf dieser Grundlage muss die hier in Frage stehende Zustellung als gesetzmässig erscheinen. In der Tat steht nichts entgegen, die Räume eines Geschäfts, das der Schuldner als Geschäftsführer leitet, ebenso als Ort der Berufsausübung gelten zu lassen wie die Räume eines Betriebes, dessen Inhaber er ist, und es ist auch gerechtfertigt, das ihm als dem Geschäftsleiter unterstellte Personal als Ersatz-Zustellungsempfänger für ihn anzuerkennen, da eben das zwischen dem Geschäftsführer und dem Personal begründete Unterordnungsverhältnis die gleiche Gewähr bietet, indem jener von diesem ohne weiteres verlangen und erwarten kann, dass es für ihn entgegengenommene Urkunden an ihn weiterleite. Angestellter im Sinne des Art. 64 SchKG ist also auch ein Geschäftsangestellter, dem der Schuldner als blosser Geschäftsleiter vorgesetzt ist, und es kann demgemäss der Zustellungsbeamte die Betreuungsurkunde einem solchen

Angestellten zu Handen des abwesenden Schuldners aus-  
händigten gleich wie einem Privatangestellten des Schuld-  
ners selbst.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :*

Der Rekurs wird abgewiesen.

#### 46. **Entscheid vom 25. November 1935 i. S. Spycher.**

Dem Begehren des Gläubigers um Pfändung eines Erb-  
anteils des Schuldners ist zu entsprechen, auch wenn der  
Schuldner und die Miterben behaupten, die Erbschaft sei schon  
geteilt oder die (seit der Arrestierung des Erbanteils angeblich  
durchgeführte) Teilung habe für den Schuldner wegen der  
Zuweisung von Gegenansprüchen der Erbmasse keinen Aktiv-  
wert ergeben.

Die Mitwirkung der nach Art. 609 ZGB zustän-  
digen Behörde bei der Teilung der Erb-  
schaft kann nicht durch eine Mitwirkung des Betreibungs-  
amtes ersetzt werden.

Grundlagen und Auswirkungen der Pfändung und Ver-  
wertung bestrittener Rechte.

Il y a lieu de faire droit à la demande du créancier de saisir une part  
hériditaire du débiteur, même lorsque celui-ci et ses cohéritiers  
affirment que le partage a déjà été opéré ou que le partage  
(prétendument exécuté depuis le séquestre de la part héré-  
ditaire) n'a pas procuré de valeur positive au débiteur, étant  
donnée l'attribution sur le compte de sa part de prétentions  
de la masse contre lui.

L'intervention au partage de l'autorité compétente en vertu de  
l'art. 609 CC ne peut être remplacée par le concours de l'office  
des poursuites.

Conditions et effets de la saisie et de la réalisation des droits  
contestés.

Si darà seguito alla domanda di pignoramento di una quota ere-  
ditaria spettante al debitore anche quando questi e i coeredi  
affermano, che la divisione è già stata fatta o che essa (che  
sarebbe stata eseguita dopo il sequestro della quota eredi-  
taria) non ha procurato al debitore nessun valore effettivo,  
data l'attribuzione, a carico della sua quota-parte, di pretese  
spettanti alla massa ereditaria verso di lui.

*L'intervento dell'autorità competente (art. 609 CC) non può essere  
sostituito dalla cooperazione dell'ufficio di esecuzione.  
Condizioni e conseguenze del pignoramento e della realizzazione di  
diritti contestati.*

Das Betreibungsamt Aarberg hat dem Begehren der  
Rekurrentin um Pfändung des im Juni 1935 arrestierten  
Anteils ihres Schuldners Fritz Jean Schmutz an der väter-  
lichen Hinterlassenschaft, welches Begehren sich auf eine  
richtige Prosequierung des Arrestes durch unbestritten  
gebliebene Betreuung stützte, am 2. Oktober 1935 in der  
Weise entsprochen, dass es eine Pfändungsurkunde als  
Verlustschein ausstellte, mit dem Hinweis darauf, dass  
durch den inzwischen in Anwesenheit des Betreibungs-  
beamten abgeschlossenen Erbteilungsvertrag dem Schuld-  
ner auf Rechnung seines Erbteils lediglich Ansprüche der  
Erbmasse an ihn selbst in noch höherem Betrage zuge-  
wiesen worden seien, ein verwertbarer Vermögenswert also  
nicht vorhanden sei.

Die Rekurrentin, welche die gültige Durchführung einer  
Teilung verneint und die in Rechnung gestellten Gegenan-  
sprüche der Erbmasse (die wohl unter die Erbschaftsakti-  
ven eingestellt wurden, ansonst die Rechnung schon an  
und für sich nicht richtig sein könnte) geradezu als fingiert  
bezeichnet, hat gegen diese Art des Pfändungsvollzuges Be-  
schwerde geführt mit dem Antrag, das Betreibungsamt sei  
anzuweisen, den Erbschaftsanteil, so wie er arrestiert  
wurde, auch zu pfänden. Die Beschwerde ist aber von  
der kantonalen Aufsichtsbehörde mit Entscheid vom  
5. November 1935 abgewiesen worden, weil die mit (still-  
schweigender) Zustimmung des Betreibungsbeamten durch-  
geführte Teilung als für den betreibenden Gläubiger ver-  
bindlich vollzogen zu gelten habe, nachdem kein Begehren  
um Mitwirkung der in Art. 609 ZGB vorgesehenen zustän-  
digen Behörde bei der Teilung gestellt worden sei.

Mit dem vorliegenden Rekurs an das Bundesgericht hält  
die Rekurrentin an ihrem Beschwerdebegehren fest.